



Wassersport und Naturschutz – Rechtsgrundlagen II

Frank Müller – Abteilung Naturschutz, Wasser und Boden

Güstrow, 18. April 2013

Unter **Wassersport** werden alle Sportarten, die **in** oder **auf** dem Wasser ausgetragen werden, zusammengefasst (Wikipedia).

- Kanusport
- Rudern
- Segeln
- Motorboot(rennen)
- Wasserski
- Schwimmsport
- Triathlon
- Sporttauchen (mit / ohne Atemgerät)
- usw ...

Rechtsgrundlagen (Landesrecht)

Relevante gesetzliche Grundlagen:

- **Wasserrecht**

- Gesetz zur **Ordnung des Wasserhaushalts – WHG** vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)
- **Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern – LWaG** vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V 1992, S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759, 765)

Rechtsgrundlagen (Landesrecht)

- **Naturschutzrecht**

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (**Bundesnaturschutzgesetz**) – **BNatSchG** vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148)
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (**Naturschutzausführungsgesetz**) - **NatSchAG M-V** vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 395)

- **Wasserverkehrsrecht**

- Gesetz über die Nutzung der Gewässer für den Verkehr und die Sicherheit in den Häfen (**Wasserverkehrs- und Hafensicherheitsgesetz**) - **WVHaSiG M-V** vom 10. Juli 2008 (GVOBl. M-V S. 295), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323, 324)

Nach **§ 25 WHG** darf jede Person oberirdische Gewässer in einer Weise und in einem Umfang benutzen wie dies nach Landesrecht als **Gemeingebrauch** zulässig ist, ...

Definition Gemeindegebrauch

„**Gemeindegebrauch** ist die jedermann eingeräumte Befugnis öffentliche Sachen (wie Straßen, Wege, Grünanlagen, oberirdische Gewässer) ohne besondere Zulassung entsprechend ihrer Zweckbestimmung (Widmung) und ohne vermeidbare Beeinträchtigung anderer unentgeltlich zu nutzen.“ (Brockhaus, 2006)

- Stellt die generelle Ausnahme vom Erlaubnis- bzw. Bewilligungserfordernis nach § 8 Abs. 1 WHG dar.
- Ursprünglich traditionelle und minder bedeutsame Arten der Benutzung der Gewässer, die auf die Gewässereigenschaften und die Wasserbeschaffenheit wenig oder keinerlei relevante Auswirkungen haben.

Spannungsfeld Wassersport als Gemeingebrauch:

Einerseits kraft Gesetzes zugelassen und mit steigender Intensität ausgeübt,

andererseits Bewirtschaftungsauftrag nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 WHG, wonach die Gewässer nachhaltig zu bewirtschaften sind, u.a. insbesondere mit dem Ziel ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und **zu verbessern**.

→ entspricht in etwa der Zielsetzung § 1 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG

Regelungen zum Gemeingebrauch in M-V

Das Land M-V regelt in **§ 21 (Binnengewässer) bzw. § 22 (Küstengewässer) LWaG:**

- an welchen Gewässern bzw. Gewässerabschnitten der Gemeingebrauch zulässig ist
- welche Arten von Benutzungen/Betätigungen vom Gemeingebrauch erfasst sind

Regelungen zum Gemeingebrauch in M-V

Binnengewässer:

1. Grundsätzlich erlaubt ist die Benutzung oberirdischer Gewässer mit Ausnahme von Talsperren, Rückhalte- und Speicherbecken zum **Baden** und Eissport (§ 21 Abs. 1 LWaG).

→ dazu zählen:

- Baden unter Verwendung von Bällen, Luftmatratzen, Schwimmringen, ..
- Schwimm- und Tauchsport mit Brille und Schnorchel

→ nicht dazu zählen bspw. :

- größere Sportveranstaltungen wie „Volksschwimmen“
- Errichtung von Anlagen zur Erleichterung des Badens
- Tauchsport mit Sonderausrüstung (insbes. Atemgerät)

Regelungen zum Gemeingebrauch in M-V

2. Grundsätzlich erlaubt ist das **Befahren** von fließenden Gewässern und Seen, die im Eigentum von Körperschaften des öffentlichen Rechts stehen mit **kleinen Fahrzeugen ohne Motorkraft** (§ 21 Abs. 3 LWaG)

→ dazu zählen:

- Paddel-, Falt-, und Segelboote, Kajaks, Windsurfbretter, Schlauchboote, Kanus,

→ nicht dazu zählen bspw. :

- Errichtung von zugehörigen Anlagen, z.B. Ankerbojen
- Wohnboote, gewerbsmäßige Personenbeförderung

Regelungen zum Gemeingebrauch in M-V

Küstengewässer:

Jedermann darf die Küstengewässer unentgeltlich zum Baden und Wasser- und Eissport benutzen und hierzu den Strand betreten (§ 22 LWaG).

Regelungen zum Gemeingebrauch in M-V

Nach § 21 Abs. 4 LWaG **gilt der Gemeingebrauch nicht**, für:

- Gewässer in Hofräumen, Gärten und Parkanlagen, die Eigentum der Anlieger sind, sowie Betriebsgrundstücke
- Schilf- und Röhrichtbestände innerhalb der Gewässer

Nach § 21 Abs. 5 LWaG kann die Wasserbehörde den **Gemeingebrauch** auch **zulassen**

- an künstlichen fließenden Gewässern,
- an stehenden Gewässern sowie
- Talsperren, Rückhalte- und Speicherbecken.

Schranken des Gemeingebrauchs beim Wassersport durch die Gemeinverträglichkeitsforderung :

Die Wasserbehörde kann den Gemeingebrauch
nach § 21 Abs. 6 LWaG **zum Schutz der Ordnung des
Wasserhaushalts** (Gemeinverträglichkeit)

durch Rechtsverordnung, Allgemeinverfügung oder im Einzelfall
regeln, beschränken oder ausschließen.

→ Unterliegt der uneingeschränkten Klagebefugnis

⇒ Hoher Anspruch an die fachgesetzliche Begründung
(z.B. Wasser-, Naturschutz-, Gefahrenabwehrrecht)

Regelungen können insbesondere getroffen werden hinsichtlich:

- Schutz und Ordnung des Wasserhaushalts
- Schutz und Ordnung des Verkehrs
- Sicherstellung des Schutzes der Natur und der Erholung
- Gefahrenabwehr

Bei Regelungen zum Schutz der Natur ist grundsätzlich eine naturschutzfachliche Begründung unabdingbar, sofern die Naturschutzbehörde nicht ohnehin selbst eine Anordnung treffen kann.

Die **Beweislast** der Unverträglichkeit bzw. Notwendigkeit von Beschränkungen liegt bei der Behörde.

Regelungen zum Gemeingebrauch in M-V

Motorbetriebene Wasserfahrzeuge

Die Wasserbehörde kann das **Befahren von nicht schiffbaren** Gewässern **mit motorbetriebenen Wasserfahrzeugen** durch Allgemeinverfügung oder im Einzelfall zulassen und dabei Nutzungsvorschriften für das Befahren erlassen, sofern dies die Ordnung des Wasserhaushalts erfordert; §§ 12, 13 WHG gelten entsprechend (§ 21 Abs. 7 LWaG).

Beteiligung der Naturschutzbehörde zwingend. Bedingungen, Auflagen, aber auch Versagung möglich. **Beweislast** der Verträglichkeit liegt beim Antragsteller.

Überschreitung Gemeingebrauch

Betätigungen, die den Gemeingebrauch überschreiten und eine **Benutzung nach § 9 WHG** sind, insbesondere wenn sie geeignet sind, dauernd oder in einem nicht unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen (§ 9 Abs. 2 WHG), z.B.:

- durch mechanische Einwirkungen in Form von Wellenschlag und Sedimentaufwirbelungen

bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis gem. §§ 8, 10 WHG.

Zum wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren wird i.S.v. § 12 WHG die zuständige Naturschutzbehörde angehört.

Sofern neben der wasserrechtlichen Erlaubnis eine separate Naturschutzgenehmigung erforderlich ist, erfolgt eine inhaltliche Abstimmung beider Zulassungen.

Kann aus naturschutzfachlichen Gründen keine erforderliche Naturschutzgenehmigung erteilt werden, kann mangels Sachbescheidungsinteresse auch die wasserrechtliche Erlaubnis versagt werden.

Überschreitung Gemeingebrauch

Für Betätigungen, die den Gemeingebrauch überschreiten (teilweise erst durch Kumulation bzw. Summierung), aber **keine Benutzungen i.S.v. § 9 WHG** sind, z.B.

- Tauchen mit Atemgerät
- Große Sport- und Freizeitveranstaltungen, wie bspw. „Volksschwimmen“, Ruder- und Segelregatten
- Befahren mit größeren Wasserfahrzeugen (Schifffahrt), z.B. zur Personenbeförderung

...

... gilt der **Vorsorgegrundsatz** nach § 5 Abs. 1 WHG

- Einschreitmöglichkeit der Wasserbehörde im Rahmen der Gewässeraufsicht nach § 100 WHG
- Vorgabe eines zulässigen Rahmens (Naturschutzbelange können inbegriffen sein), bei Überschreitung Androhung von (auch nachträglichen) Zwangsmaßnahmen bei Nichteinhaltung möglich.

Daneben gelten bspw.

- wasserverkehrsrechtliche (Bsp.: SSG durch WSV)
- ordnungsrechtliche (Bsp.: Generalklausel nach § 13 SOG M-V),
- naturschutzrechtliche (z.B. zum Arten- und Biotopschutz, zu besonders geschützten Gebieten)

Regelungen.

Zuständigkeit Gemeingebrauch

Nach § 107 Abs. 1 und 4 LWaG obliegt die Zuständigkeit für Zulassungen und Anordnungen nach §§ 21 und 22 LWaG für:

- Küstengewässer bei den Staatlichen Ämtern für Landwirtschaft und Umwelt,
- Binnengewässer bei den Landräten und Oberbürgermeistern der kreisfreien Städte.

Analoges gilt nach §§ 5 und 6 NatSchAG M-V für die naturschutzrechtliche Zuständigkeit.

Fazit / Zusammenfassung

- Wasserrechtlich unterliegt der Wassersport grundsätzlich den Regelungen zum Gemeingebrauch und kann daher von der zuständigen Wasserbehörde geregelt, beschränkt oder untersagt werden. Ist dies zum Schutz der Natur erforderlich, muss die fachliche Untersetzung von der Naturschutzbehörde gerichtsfest zugearbeitet werden.
- Die Wasserbehörde kann nicht stellvertretend für die Naturschutzbehörde tätig werden, aber im engen Zusammenwirken mit ihr.



Ich danke für Ihre
Aufmerksamkeit!

